**Richtlinie zur Förderung „Interrail-Ticket“**

1. **Förderzweck:**

Durch eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für den Kauf eines Interrail-Tickets sollen junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren bei der Unternehmung einer Interrail-Reise gefördert werden.

1. **Förderungsvoraussetzungen:**
* Alter: 12. bis 27 Jahre
* Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz im Burgenland, wenn der Hauptwohnsitz aufgrund einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses in ein anderes Bundesland verlegt werden musste
* Antragssteller muss Besitzer/in einer „BSpecial-Card“ des Landesjugendreferats sein oder diese bei Stellung des Förderantrages beantragen (www.ljr.at / BSpecial-Card)
1. **Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der Kosten des betreffenden Interrail-Tickets (bezahlter Ticketpreis).

1. **Antragsstellung**

Der Förderantrag ist bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Reise mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen / Förderungen des LJR / Interrail-Ticket) zu stellen.

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

1. **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bei Antragsstellung durch Einreichung folgender Unterlagen nachzuweisen (per Post oder digital eingescannt vorzugsweise als Upload im Online-Förderantrag auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at) bzw. per E-Mail an post.a9-jugend@bgld.gv.at):

* Interrail-Ticket
* Zahlungsbeleg für das Interrail-Ticket
* Tourplan
* Tourfotos (zur Veröffentlichung)
* BSpecial-Card
1. **Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Die Förderungsmaßnahme nach dieser Richtlinie kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

**7. Datenerfassung**

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

1. diese Richtlinie anerkannt wird;
2. sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
3. die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.12.2022 in Kraft.